

sind nunmehr weggeräumt. — Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (*publica honestas*) wird durch die ungültige Ehe oder den öffentlichen oder notorischen Konkubinat begründet. Es verhindert die Ehe zwischen dem Manne und den Blutsverwandten der beiden ersten Grade gerader Linie der Frau und umgekehrt. Die Verwandten des Mannes dagegen werden dadurch an der Ehe mit Verwandten der Frau nicht gehindert, weil das Hindernis gleich der Schwägerschaft behandelt wird und diese keine neue Schwägerschaft hervorbringt. Die Behauptung Vinneborns, der Vater könne die Tochter jener Frau nicht heiraten, mit der sein Sohn im Konkubinate lebte, weist darum dem Hindernis einen zu weiten Umfang an (278). Gemäß C. 1078 wird der Sohn von der Ehe mit der Tochter seiner Konkubine ausgeschlossen. — Die Frage, inwiefern der Irrtum das Zustandekommen der Ehe beeinflusst, wird in lichtvoller Weise besprochen (300 ff.). Das gleiche gilt von der Beurteilung des mangelnden Konsenses und des Fehlens wesentlicher Erfordernisse des Ehekontraktes (313 ff.). — Der C. 1098 steht den Abschluß der Ehe vor zwei Zeugen für den Fall vor, daß der zuständige Pfarrer oder ein beauftragter Priester nicht zu erreichen ist. Eine Entscheidung der Sakramentskongregation schließt die Anwendung des C. 1098 bei Trauungen aus, bei denen die Ziviltrauung der kirchlichen nicht vorausgehen kann und der Priester durch seine Mitwirkung bei der Trauung die gesetzlichen Strafen verwirken würde (371). — Die Aufhebung der Konstitution *Provida* und die Anwendung der allgemein vorgeschriebenen Form der Eheschließung auch für die Mischehen in Deutschland ist aus sachlichen Gründen zu begrüßen (376 f.). — Vinneborn spricht dem C. 1095, § 1, n. 3 allgemeine Gültigkeit zu, so daß die nur passive Assistenz nirgendwo mehr zu Recht besteht (384 ff.). Diese Auffassung scheint uns die richtigere zu sein. Vinneborns Grundriß des Eherechts wird zahlreiche Freunde finden.

Joseph Laurentius S. J.

Sozialwissenschaft.

Die Kulturarbeit der katholischen Kirche in Bayern. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Michael Buchberger, Generalvikar. 8° (294 S.) Regensburg 1920, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Geb. M 18.—

Im Augenblick, da die Kirche weniger als je sich auf den Arm weltlicher Macht verlassen darf und mehr als ehedem wieder auf die treue Gefolgschaft ihrer Gläubigen allein angewiesen ist, war es zumal in Bayern eine weitblickende Tat, all das in möglichst gedrängter Kürze weiteren Kreisen zugänglich zu machen, was die Kirche in langen Jahrhunderten dem Volk gewesen und geworden ist. Wir können deshalb das wohlgelungene Unternehmen Dr. Buchbergers, das kulturelle, soziale und caritative Wirken der Kirche in Bayern darzustellen, nur aufs wärmste begrüßen. Der große Wert desselben liegt zunächst in der Zusammenstellung all der Riesenleistungen der Kirche auf den verschiedensten Gebieten. Wir erhalten dadurch eine überaus reichhaltige Fundgrube sowohl für ihre Verteidigung gegen Verleumder wie auch für die Vertiefung der Liebe und Anhänglichkeit zur segenspendenden, vollbeglückenden Macht der Kirche, die so viel durch alle Jahrhunderte gerade dem schönen Bayernlande gegeben hat. Ein großer Teil der Beiträge geht jedoch noch weit über diese Bedeutung hinaus und trägt zum ersten-

mal wertvolles Tatsachenmaterial aus Vergangenheit und Gegenwart herbei, so daß auch der Kulturforscher wie der Volksführer und -freund reichen Gewinn aus dem Studium des Werkes ziehen wird.

Die Abhandlungen „Kirche und Pflege der Wissenschaften“ von Dr. Otto Hartig und „Kirche und Volksschule“ von Pfarrer Heinrich Held erinnern in unserer Zeit des Schulkampfes das Bayernvolk an die ganz überragende Bedeutung der Kirche für die Entwicklung seiner Wissenschaft und Schule. Wie von der Kirche aus zugleich auch der reiche Strom künstlerischen Schaffens ausging, zeigen unter Anführung zum Teil neuer Daten Msgr. Prof. Dr. Richard Hoffmann in „Kirche und Kunst“ und Dr. Otto Ursprung in „Kirche und Musikultur“. Die Rückwirkungen der kirchlichen Lehre auf Gesellschaft und Wirtschaft bringen Msgr. Dr. Michael Hartig in „Kirche und Wirtschaftsleben“ und Msgr. Dr. Ril. Brem in „Das soziale Wirken der Kirche“ zur Darstellung. Reich an neuem statistischen bzw. historischen Material sind die Abhandlungen „Kirche und Jugendpflege“ von Dr. L. Schiela, „Kirche und Caritas in vergangenen Zeiten“ von Dr. A. Mitterwieser und „Kirche und Caritas in neuerer Zeit“ von Generalvikar Dr. M. Buchberger. In erstaunlicher Fülle breitet sich das Bild christlicher Liebestätigkeit bis in die neuesten Zeiten vor uns aus. Einen freundlichen Abschluß des reichhaltigen Buches bieten die Schilderungen der innigen Versflochtenheit zwischen dem Volk und seiner Kirche in „Kirche und Volksleben“ von Dr. L. Fischer und „Kirche und religiös-sittliches Leben“ von Dr. F. X. Eberle. Möge die Schrift die Kulturarbeit der katholischen Kirche in Bayern aufs neue anregen und befruchten, damit auch in unserer bewegten Zeit das Wort vom katholischen Bayern wahr sei und bleibe.

Caritashandbuch. Ein Leitfaden für die Caritasarbeit. Auf Beschluß des Zentralrates des Deutschen Caritasverbandes und unter Mitarbeit zahlreicher Caritasfachleute herausgegeben von Runo Joerger, Zentralsekretär des Deutschen Caritasverbandes. 8° (IV u. 318 S.) Freiburg i. B. 1920, Caritasverlag. Kart. M 16.—; geb. M 20.— (Mitgliederpreis M 12.— bzw. M 15.—).

Das „Caritashandbuch“ entspricht einem lebhaft empfundenen Bedürfnis der aufstrebenden Caritasbewegung. Männer der Wissenschaft wie der Praxis haben sich zu dem Unternehmen zusammengefunden. Wir erhalten zunächst Aufschluß über Aufgabe und Aufbau der Caritasverbände in Reich und Diözese, in Stadt und Land. Die Schwierigkeiten werden aufgezeigt, aber auch die Wege, sie zu überwinden. Die gegebenen Richtlinien werden dazu beitragen, unsere Caritasarbeit vor zu großer und darum schädlicher Zersplitterung zu bewahren. Auch die Stellung der Caritas zu den öffentlichen Wohlfahrtsämtern findet grundsatzfeste und zugleich praktisch wegweisende Behandlung. Den größten Teil der Schrift nehmen natürlich die Schilderungen der caritativen Einzelgebiete ein. In vierzehn größeren Abschnitten wird eine umfassende, durch ausreichende Literaturangabe ergänzte Kenntnis des gewaltigen Arbeitsgebietes der Caritas vermittelt.

Vom internationalen und nationalen Arbeitsstaat. Von Dr. iur. h. c. Hermann Buch, Senatspräsident a. D. gr. 8° (187 S.) Leipzig 1920, Theodor Weicher. M 10.—; geb. M 14.—

Das Buch legt Zeugnis ab von dem zähen Streben eines deutschen Mannes, auch in Stunden tiefsten Falles den Glauben an das deutsche Volk nicht zu verlieren. Hart stößt sich sein Denken und Fühlen an dem Geschehen der letzten Jahre, das so viel Leid über uns brachte. Aber bei aller Anklage, auch bei seinen scharfen Ausführungen gegen das Judentum sucht der deutsche Jurist stets gerecht zu bleiben und sich vor allgemeinem Verurteilen zu hüten. Es ist indessen nicht unsere Aufgabe noch hier der Platz, dem Verfasser bei seinen ausgedehnten politischen Betrachtungen kritisch zu folgen. Uns kommt es hier auf die von Buch vertretene Forderung des nationalen Arbeitsstaates an. Freilich auch hier ist ihm das Judentum als nach seiner Meinung ein Hauptinteressent am Klassenhaß der erste Gegner. Denn nur auf dem Boden der natürlichen Lebensgemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter kann der nationale Arbeitsstaat erstehen, der wiederum die notwendige Vorstufe ist für die internationale Arbeitsgemeinschaft der Völker. In der deutschen Reichsverfassung sieht Buch die geeignete Grundlage, auf der sich der nationale Arbeitsstaat auf friedlichem Wege verwirklichen ließe. Voraussetzung hierzu ist freilich, daß unser Volksrecht auf Arbeit durch Lieferung der Rohstoffe vom internationalen Handel anerkannt werde. Weitere Vorbedingungen sind Kapital und Kredit und Arbeitslust. Hier setzt die Kernforderung Buchs ein: die Forderung der allgemeinen Arbeitspflicht aller arbeitsfähigen Staatsbürger. „Der Rechtsgrundsatz, der jeden arbeitsfähigen Deutschen zu einer Berufsarbeit verpflichten würde, wäre der Grundstein des nationalen Arbeitsstaates.“ Während bisher nur der arbeitscheue Arme, weil er der Allgemeinheit zur Last fiel, mit Strafe bzw. Arbeitszwang bedroht war, soll jetzt ein jeder auf Grund des § 163, 1 der Reichsverfassung zur Arbeit angehalten werden können. Im Gegensatz zur Reichsverfassung wünscht Buch deshalb nicht bloß die Feststellung einer sittlichen Pflicht zur Arbeit, sondern ausdrücklich einer öffentlichen Rechtspflicht. Buch verlangt indessen keineswegs einen schablonenhaften Zwang, sondern Beruf wie Werkstatt sollen möglichst nach eigener Wahl bzw. der Eltern Wunsch bestimmt werden. Mitbedingt durch eine Einführung der Arbeitspflicht ist natürlich auch der stets wieder erwachende Plan einer Gesetzgebung gegen die wilden Streiks und der Gedanke eines durch den Staat zu schützenden Rechts, zu arbeiten. Der Gedanke Buchs berührt in seiner Ausdehnung auf alle Schichten des Volkes ohne Unterschied der äußeren Stellung wohlthuend. Der faule Reiche soll nicht besser behandelt werden als der faule Arme. Auch ihm soll der Verfassungsgrundsatz: „Eigentum verpflichtet“ zum Bewußtsein gebracht werden. Der Gedanke, den Verschwender seiner Arbeitskraft gleich dem Verschwender seines Vermögens durch Entziehung des Wahlrechts und durch Steuerzuschläge nach Leistungsfähigkeit in gewissem Sinne zu entmündigen, entspringt gerechten Erwägungen. Die Durchführung des Gedankens wird im einzelnen allerdings nicht ohne Schwierigkeit sein, zumal wenn man der Gefahr eines Staatshelotentums, das auch Buch nicht

will, entinnen möchte. Unsere Bedenken gegen die Durchführung dieser Arbeitspflicht in Form eines Arbeitsdienstjahres haben wir bereits in diesen Blättern (99 [1920] 570 ff.) geäußert. Der gesunde Gedanke, an Stelle der allgemeinen Wehrpflicht die allgemeine Nährpflicht treten zu lassen, wird sich auch ohne zwangsweise Lösung vom Nährboden der Familie wenigstens für die Allgemeinheit durchführen lassen.

Sozialisierung und Wiederaufbau. Praktische Vorschläge zur Sozialisierung und zur Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens. Von Alsons Horten. 8° (84 S.) Berlin 1920, Verlag Neues Vaterland. M 7.50

Angeichts der neuen Sozialisierungspläne, namentlich im Bergbau, bietet die Arbeit Hortens reiche Anregung. Wertvoll sind seine Untersuchungen über den Begriff des Unternehmens und die Möglichkeit, erfolgreiche Unternehmertätigkeit und Sozialisierungsbestrebungen in Einklang zu bringen. Horten unterscheidet zu diesem Zweck sich entwickelnde, wechselnde Spezialbetriebe, die von jeder Sozialisierung ausgeschlossen bleiben müssen, und mechanisierte Massenherstellung. Bei letzterer spaltet sich der Unternehmer in den Kapitalisten und den Betriebsleiter. Dort, wo Sozialisierung stattfindet, soll sie in Form einer Aktiengesellschaft durchgeführt werden, deren Aktien in Händen des Staates bleiben. Die von jahrelanger Erfahrung als Betriebsleiter in der Großindustrie getragenen Ausführungen verlangen von jedem, der sich mit den Sozialisierungsproblemen befaßt, eine ernste Auseinandersetzung mit den darin niedergelegten Gedanken.

Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften. Von Th. Brauer 8° (64 S.) Jena 1920, Gustav Fischer. M 4.50

Dr. Brauer, der bekannte Gewerkschaftstheoretiker, untersucht in dieser Schrift die Gefahren, die den Gewerkschaften von seiten der neuen Betriebsräte drohen. Er weist besonders auf die Zusammenhänge der Betriebsratsbewegung mit dem Syndikalismus hin, auf die Gegensätze zwischen Betriebs- und Berufsorganisation und auf die Schwierigkeiten zwischen Industrieverband und Berufsverband, die durch das neue Gesetz verstärkte Bedeutung erhielten. Wie Brauer im Schlußteil ausführt, werden die Gewerkschaften diesen neuen Strömungen Rechnung tragen müssen und bei aller Betonung gewerkschaftlicher Lohnpolitik an der Frage der finanziellen Beteiligung der Arbeiterschaft am eigenen Betriebe nicht achtlos vorübergehen können. Dies gilt um so mehr, als das Gesetz den Unternehmer ebenfalls auf die Behandlung dieser Frage in seinem Sinne hinlenkt. Neben diesen für die Lösung des heutigen Lohnproblems an Anregungen reichen Fragen behandelt Brauer noch das Verhältnis von Arbeitern und Angestellten im Betriebsrätegesetz. Er führt den Nachweis, wie unnatürlich und deshalb auch in den Folgen unglücklich die Vermischungsbestrebungen dieser beiden an sich getrennten Gruppen sind.

Constantin Koppel S. J.